

# 2-G-Regel ab 8. November

Das sieht die Sächsische Corona-Schutzverordnung vom 5. November 2021 vor.

Für unser soziokulturelles Zentrum gilt ab sofort der Zutritt nur nach der sog. 2-G-Regel:

**Geimpft oder genesen** – Wir bitten um Verständnis und um Vorlage eines entsprechenden Nachweises!

## **Auszüge:**

### **§ 4 Grundsätze für den Impf-, Genesenen- und Testnachweis**

2) Der Impf- oder Genesenennachweis in § 6a Absatz 1, § 8 Absatz 1 Satz 2, § 9 Absatz 1 und § 10 Absatz 4 kann durch einen Testnachweis ersetzt werden, wenn

1. die verpflichtete Person das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
2. für die verpflichtete Person aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausgesprochen wurde.

...

4) Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen.

5) Die Testpflichten gelten nicht für Personen

1. bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder die, die noch nicht eingeschult wurden, oder
2. die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen oder dass sie von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind.

Bitte betreten Sie weiterhin das Haus nur mit einer Mund-Nase-Bedeckung und achten Sie auf den Mindestabstand!

Die sächsische Verordnung ist zunächst befristet bis zum 25.11.2021